

Ende Dezember 2016 ist eine **Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung** in Kraft getreten, die am 27.12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Die Änderung bestimmt:

Inhaber der Fahrerlaubnis **Klasse B – PKW-Führerschein**, die **mindestens 21 Jahre** alt sind, **dürfen im Inland dreirädrige Kraftfahrzeuge** mit einer Motorleistung von **mehr als 15 kW** führen. Diese Regelung trifft für alle **MP3 LT Modelle** zu.

Wichtig:

Die **Fahrerlaubnis-Verordnung ist nationales Recht. Sie gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.** Bei Fahrten ins Ausland gelten die dortigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nachfolgend der Originaltext aus dem Bundesgesetzblatt vom 27.12.2016

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Die Fahrerlaubnis der Klasse B wird auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeugs mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

Inhaber der Klasse B, die ihren Führerschein in der Zeit vom **19.01.2013 bis 26.12.2016** erhalten haben, können diesen beim zuständigen Straßenverkehrsamt **um die Schlüsselzahl 194 ergänzen** lassen. Die Schlüsselzahl wird in Feld 12 der Fahrerlaubnisklasse zugeordnet.

194	Klasse B berechtigt im Inland a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1 b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A
------------	--

Inhaber des Führscheins der Klasse B, die **jünger als 21 Jahre** sind, dürfen weiterhin dreirädrige Kraftfahrzeuge bis **maximal 15 kW** führen.